

Ergänzende Bestimmungen der GEW Wilhelmshaven GmbH

--- nachstehend kurz "GEW" genannt --- zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980

1. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

Die GEW ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwasserentwässerungsgebühren, die festgestellte Menge des Trink- oder Betriebswasserbezugs des Kunden und die Nennleistung der auf dem Grundstück verwendeten Wassermesseinrichtung mitzuteilen.

Die GEW schließt einen Vertrag über die Versorgung mit Wasser (Versorgungsvertrag) mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks ab. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte seinen ständigen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat) kann der Abschluss dieses Vertrages auch mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter oder Nießbraucher) erfolgen.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Vertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der GEW abzuschließen und Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berührt, der GEW unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der GEW auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinsam zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

Die AVBWasserV, die jeweils gültigen Ergänzenden Bestimmungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen der GEW) sind auf der Internetseite der GEW unter www.gew-wilhelmshaven.de veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

Die GEW liefert Wasser gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV).

2. Baukostenzuschuss (BKZ) zu § 9 AVBWasserV

Der Anschlussnehmer zahlt an die GEW bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der GEW einen Zuschuss zu den Kosten zur Herstellung der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z. B. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Sanierungspläne).

Örtliche Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Haupt- und Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen.

Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der angeschlossenen Grundstücksfläche erhoben.

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

3. Hausanschluss zu § 10 AVBWasserV

Herstellung und Veränderung oder Erweiterung des Hausanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der GEW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung der GEW möglich.

Der Anschlussnehmer erstattet der GEW die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses gemäß Anlage 1 Ziff. 1.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Erschwernisse (z. B. schwierige Bodenverhältnisse, Wasserhaltung, Verbau, Dükerungen) gelten die tatsächlichen Herstellungskosten. Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Kunden, nicht fachgerechte Eigenleistungen oder erforderliche Genehmigungen auf öffentlichen Flächen entstehen, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Mauerdurchbrüche, Fundamentdurchführungen usw. sind vom Anschlussnehmer vor Beginn der Arbeiten auf seine Kosten herzustellen oder gesondert in Auftrag zu geben.

Die für die Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses auf nicht öffentlichen Flächen erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu beschaffen.

Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung des Hausanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die GEW ist berechtigt, den Hausanschluss von der Versorgungsleitung abzutrennen und ganz oder zum Teil zu beseitigen, wenn das Vertragsverhältnis abgelaufen ist oder wenn länger als 1 Jahr kein Wasser bezogen wurde. Wird ein Auftrag zur Wiederaufnahme der Versorgung erteilt, zahlt der Anschlussnehmer nach Hausanschlussabtrennung die Kosten nach tatsächlichem Aufwand. Nach einer Beseitigung des Hausanschlusses gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

Die Leitungstrassen dürfen nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Büschen oder Bäumen bepflanzt werden.

4. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze zu § 11 AVBWasserV

Unverhältnismäßig lang im Sinne des § 11 Abs. 1, Satz 2 der AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 25 m überschreitet.

5. Inbetriebsetzung zu § 13 AVBWasserV

Die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses ist von dem Installateurunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der GEW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage sind in den Hausanschlusskosten enthalten.

Für jede zusätzliche Inbetriebsetzung werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Kunden die Kosten gemäß Anlage 1 Ziff. 2 berechnet. Die Kosten für Rohrspülungen mit anschließender mikrobiologischer Untersuchung, die im Zuge der Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig abgesperrten Anschlusses anfallen, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung des Hausanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage oder aus anderen nicht von der GEW zu vertretenen Gründen nicht möglich, so berechnet die GEW dem Anschlussnehmer hierfür eine Pauschale von 1,0 Monteurstunde gemäß Anlage 1 Ziff. 4. Für die Wiederinbetriebsetzung nach berechtigter Hausanschlusstrennung zahlt der Anschlussnehmer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

6. Nachprüfung von Messeinrichtungen zu § 19 AVBWasserV

Sollen Messeinrichtungen der GEW auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, und die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen werden nicht überschritten, sind vom Kunden die Kosten für das Einbauen, Ausbauen oder Wechseln der Messeinrichtung gemäß Anlage 1 Ziff. 3 zu tragen. Die Kosten der Nachprüfung sowie weitere Fremd- und Nebenleistungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.



Wasserabgabe f ür Bau- und sonstige vor übergehende Zwecke, Sonderanschl üsse

Die Erstellung eines Anschlusses, der vorübergehenden Zwecken dient, sowie dessen spätere Beseitigung wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der GEW gegen Zahlung der im Preisblatt für allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aufgeführten Entgelte vermietet. Hierüber ist ein gesonderter Mietvertrag abzuschließen.

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden an dem Mietgegenstand selbst als auch für sämtliche Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten der Wasserversorgung oder dritten Personen entstehen.

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr spätestens drei Monate nach der Ausgabe bei der GEW zur Rechnungslegung vorzuzeigen. Bei längerer Benutzung ist dementsprechend alle weitere drei Monate das Standrohr erneut vorzuzeigen.

Die Bereitstellung von Reserve- und Löschwasseranschlüssen erfolgt aufgrund besonderer vertraglicher Regelungen.

Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen zu §§ 20, 24 und 25 AVBWasserV

Der Wasserverbrauch wird im Allgemeinen jährlich abgelesen und danach in Rechnung gestellt.

Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Kalenderjahr. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt in der Regel im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres. Der Kunde hat für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wasser fünf Abschlagszahlungen (zweimonatlich jeweils zum 1. des entsprechenden Monats) zu leisten. Die Abschlagszahlungen umfassen jeweils ca. 1/5 des Jahresverbrauches des vorangegangenen Kalenderjahres. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

Bei der Abrechnung werden die bis dahin auf die Leistung des Abrechnungsjahres gezahlten Abschlagszahlungen verrechnet. Zu viel bzw. zu wenig geleistete Beträge sind bei der Abrechnung auszugleichen. Sie werden nicht verzinst.

Die GEW behält sich kürzere Zeitabschnitte zur Ablesung und Abrechnung vor.

Für eine auf Wunsch des Kunden durchzuführende Ablesung der Messeinrichtung (Zwischenablesung) werden die Kosten gemäß Anlage 1 Ziff. 6 berechnet. Widerspricht der Kunde unberechtigt einer von der GEW verlangten Selbstablesung und erfolgt hierauf eine Ablesung durch die GEW, wird dieser Aufwand gemäß Anlage 1 Ziff. 6 in Rechnung gestellt, wenn hierfür mehr als ein Ersatztermin mit dem Kunden vereinbart werden muss.

9. Anlagenbetrieb

Dem Kunden werden die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat, nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

10. Zahlung, Verzug zu § 27 AVBWasserV

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Hausanschlusskosten, Baukostenzuschüsse sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden Mahnkosten gemäß Anlage 1 Ziff. 5 berechnet.

11. Wiederherstellung der Versorgung zu § 33 AVBWasserV

Für die Aufhebung einer Unterbrechung des Anschlusses sind vom Anschlussnehmer die Kosten in Höhe des Verrechnungssatzes für 1,0 Monteurstunde gemäß Anlage 1 Ziff. 4 zu ersetzen. Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, kann der tatsächliche Aufwand abgerechnet werden.

12. Beendigung der Rechtsverhältnisse

Die Kündigung des Hausanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Kündigungszeitpunkt
- Ggf. Zählernummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift

13. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich berechnet.

Eine Veränderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes nach Angebotsabgabe berechtigt GEW zur entsprechenden Vertragsanpassung.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft.

Die in der Anlage 1 genannten Preise gelten bis zu einer neuen Veröffentlichung.

Adresse:

GEW Wilhelmshaven GmbH

Nahestraße 6

26382 Wilhelmshaven

Telefon 0 44 21 / 404-0 Fax 0 44 21 / 404-999

E-Mail netze@gew-wilhelmshaven.de Homepage http://www.gew-wilhelmshaven.de